

ZInsO-Dokumentation

Tagungsbericht zur 3. Jahrestagung des Verbandes Junger Insolvenzverwalter

von Rechtsanwältin Shenja Lichtenfels, Hamburg

Zum 3. Mal veranstaltete der Verband Junger Insolvenzverwalter (VJI) e.V. am 3.9.2010 in Berlin seine Jahrestagung, zu der es diesmal fast 200 Teilnehmer zog, um auf eine hochkarätig besetzte Runde aus Experten aus Theorie und Praxis zu treffen und über aktuelle Fragestellungen aus dem Insolvenzrecht zu diskutieren. Im Terminkalender der Insolvenzverwalterszene hat die VJI Jahrestagung inzwischen einen festen Platz gefunden. Mit prominenten Gästen – wie u.a. Professor Dr. Wilhelm Uhlenbruck – konnten für die diesjährige Veranstaltung ausgewiesene Stars der Branche als Referenten gewonnen werden. Die zunehmende Relevanz des Verbands ließ sich insbesondere auch an der Teilnahme einer Reihe namhafter Entscheidungsträger aus Ministerien, Justiz, Verbänden, Wissenschaft und Verwalterkreisen im Publikum und an der sich gegenüber dem Vorjahr mit 200 Anmeldungen verdoppelten Besucherzahl ablesen.

I. Sanierungserfolge nach außen tragen

Gastgeberin und Vorsitzende des VJI, Rechtsanwältin Dr. Susanne Berner, erfreute sich in ihrer herzlichen Begrüßungsrede zunächst über die stets wachsende positive Resonanz. Im Rahmen einer kurzen Vorstellung des Verbands verwies sie auf die drei strategischen Säulen des VJI: die Rolle als Interessenvertretung, die Fort- und Weiterbildung und die Netzwerkbildung. Ziel des Verbands sei es, ein junges und modernes Insolvenzrecht geprägt von dem Sanierungsgedanken zu repräsentieren sowie die Entwicklungen des Insolvenzrechts kritisch zu beobachten und zu hinterfragen. Großen Diskussionsbedarf biete aktuell der kurz zuvor veröffentlichte Entwurf zum Haushaltsbegleitgesetz 2011. Der Entwurf sieht vor, dass geschuldete USt-Verbindlichkeiten im vorläufigen Verfahren künftig Masseverbindlichkeiten nach § 55 InsO darstellen und das Aufrechnungsverbot des § 96 Abs. 1 InsO bei der Aufrechnung von Ansprüchen des Finanzamts keine Anwendung mehr findet. Dr. Berner kündigte eine kurzfristige Stellungnahme und eindeutige Positionierung des Verbands gegen die geplanten Regelungen an. „Die Bevorzugung des Staates stellt einen Rückschritt in Konkursordnungszeiten dar und wird Sanierungen nachhaltig gefährden“.

In Arbeitsgruppen will der VJI zudem auch weiterhin konkrete, praxisrelevante Lösungen für drängende Fragen entwickeln. So wird die Arbeitsgruppe „Zertifizierung“ Möglichkeiten entwickeln, Jungverwaltern ein – auch bezahlbares – Zertifizierungsverfahren anzubieten, das den Grundsätzen des VJI entspricht. Als dynamisches Netzwerk pflegt der Verband einen regen Austausch mit Ministerien, mit den anderen Verbänden sowie Wissenschaft und Justiz.

Den Auftakt machte dann Professor Dr. Wilhelm Uhlenbruck, einer der maßgeblichen Vordenker der deutschen Insolvenzbranche. Charmant und mitreißend referierte er über das Bild des Insolvenzverwalters im 21. Jahrhundert bzw. „vom Hobbykonkursverwalter zum verfassungsrechtlich geschützten Beruf des Insolvenzverwalters“. Professor Uhlenbruck lieferte einen gewohnt souveränen, mit rheinländischem Humor und Anekdoten angereicherten Überblick über die Insolvenzgeschichte und den Ausblick in die Zukunft. Dabei sprach er viele auch die jungen Verwalter bewegenden Fragen an und präsentierte dabei sehr moderne und zukunftsgerichtete Gedanken und Ideen. Sein Vortrag wurde mit stehenden Ovationen gefeiert.

II. Neue Chancen durch ESUG Reformen

Mit Spannung wurde ebenfalls der Beitrag von Ministerialdirektorin Marie Luise Graf-Schlicker zu den geplanten Reformen des Insolvenzrechts erwartet. Neben einem kurzen Exkurs zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes und Entwurf für ein Restrukturierungsgesetz für Kreditinstitute konzentrierten sich ihre Ausführungen im Wesentlichen auf den Entwurf des BMJ der Justiz für das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, sog. „ESUG“.

Die Finanzkrise sei ein Härte-test für das deutsche Insolvenzrecht gewesen. Es musste nicht nur ein deutlicher Anstieg der Zahl der Verfahren verzeichnet werden, sondern auch die Insolvenz großer namhafter Unternehmen. Die InsO habe sich dem Grunde nach bewährt, aber es sei auch deutlich geworden, dass insbesondere im Bereich der Sanierung Änderungen notwendig seien. Sie machte zudem deutlich, dass ein Mentalitätswandel notwendig sei. „Man muss hin zu einer neuen Insolvenzkultur und den Schuldner einen Weg aus der Krise weisen“.

Ziele des Gesetzes seien daher vordergründig die bessere Nutzung von Sanierungschancen, die Verbesserung von Verfahrensabläufen, die Schaffung von Anreizen für eine frühere Stellung von Anträgen, der Ausbau von Sanierungsinstrumenten und schließlich die stärkere Einbeziehung der Gläubiger in das Verfahren. Auch die Stärkung der Eigenverwaltung und des Insolvenzplanverfahrens sowie die frühere Gläubigerbeteiligung im Eröffnungsverfahren seien geplant.

Insolvenzgerichte müssen sich nicht nur zwingend durch eine hohe fachliche Kompetenz auszeichnen, sondern auch die Fähigkeit haben, wirtschaftliche Zusammenhänge und Hintergründe zu erkennen. Die im Zuge der Reform geplante weitere Konzentration der örtlichen Zuständigkeiten der Insolvenzgerichte sei daher unabdingbar. Nur so könne gewährleistet werden, dass die Gerichte einen konzentrierten Sachverstand entwickeln und in die Lage versetzt werden, die aufgrund ihrer Qualifikation am besten geeigneten Insolvenzverwalter auszuwählen.

Der DiskE befindet sich derzeit noch in der internen Abstimmung, ein entsprechender Kabinettsbeschluss werde, so Graf-Schlicker, allerdings noch bis zum Jahresende angestrebt.

III. Haftungsgefahren der Insolvenzverwalter

Auch wenn RiAG Frank Frind (AG Hamburg) nach eigener Aussage darauf brannte, Graf-Schlicker einige kontroverse Fragen zu stellen und gern ein Referat über das sog. „ESUG“ und

die hiermit verbundenen Problemen gehalten hätte, widmete er sich seinem geplanten Thema und zeigte aktuelle Haftungsgefahren für den Insolvenzverwalter auf. Mit zahlreichen Beispielen aus der Praxis erläuterte RiAG *Frind*, wie man Haftungsgefahren vermeiden und sich als Verwalter schützen kann. In diesem Rahmen konzentrierte er sich insbesondere auf die Abgrenzung und Inhalte der Vorschriften §§ 60, 61, 92 InsO. Der informative Beitrag wurde mit großem Interesse aufgenommen.

Nach der Mittagspause berichtete Professor *Ulrich Keller* von der FHVR Berlin über aktuelle Fragen zur Anwendung des § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO in der Insolvenz natürlicher Personen. Sehr praxisnah erläuterte er die Pfändungsvorschriften der §§ 850 ff. ZPO im Insolvenzverfahren und verdeutlichte, wie wichtig eine korrekte Anwendung zur Massemehrung ist. Im Anschluss skizzierte Professor *Keller* das viel diskutierte und am 1.7.2010 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes und das entsprechende Pfändungsschutzkonto, das sog. P-Konto, ein.

Äußerst kurzweilig waren die Ausführungen von Rechtsanwalt *Dr. Christoph Alexander Jacobi* über Insolvenzpläne bei natürlichen Personen, der das grds. beliebte, aber in der Praxis nach wie vor selten eingesetzte, Sanierungsinstrument vornehmlich im Rahmen von masselosen Verfahren beleuchtete. Er verdeutlichte, dass der Insolvenzplan für die Gläubiger nicht nur wegen einer durchschnittlich dreimal höheren Quotenaussicht attraktiv sei, sondern auch für den Staat aufgrund der Verfahrenskostendeckung sowie für den Schuldner, der sein saniertes Unternehmen dadurch weiterführen kann. Insbesondere für junge Verwalter sei das Sanierungsmittel Insolvenzplan ein adäquates Mittel, um auch in masselosen Verfahren Qualität beweisen zu können.

IV. Stärkung der Gläubigerbeteiligung bei der Insolvenzverwalterauswahl

In der anschließenden Podiumsdiskussion diskutierten unter der engagierten Moderation von RiAG *Dr. Peter Busch* (Detmold) Professor *Dr. Hans Haarmeyer* (Koblenz), RiAG *Klaus Neubert* (Hannover), Rechtsanwalt *Michael Pluta* (Ulm), Rechtsanwalt *Dr. Rainer Riggert* (Achern/München) und RiAG

Dr. Andreas Schmidt (Hamburg) ihre Argumente zur Gläubigerbeteiligung bei der Auswahl des Insolvenzverwalters.

Trotz der sehr unterschiedlichen Blickwinkel der Gesprächsteilnehmer herrschte darüber Konsens, dass von allen Teilnehmern der Diskussion die Stärkung der (teilweise auch institutionalisierten) Gläubigerbeteiligung bei der Insolvenzverwalterauswahl grds. begrüßt wird. Über das „Wie“ der Gläubigerbeteiligung herrscht allerdings nach wie vor hoher Diskussionsbedarf. Der Entwurf sei daher grds. nicht negativ, lässt aber immer noch viele Fragen unberücksichtigt. Trotz Unterschieden im Detail war man sich in den wesentlichen Punkten weitgehend einig. So betonten bspw. alle Redner, dass die Auswahl des bestmöglichen Verwalters Priorität vor einer gleichmäßigen Verteilung der Verfahren haben sollte. Ebenfalls Einheitlichkeit bestand in der Auffassung, dass eine Verpflichtung des Gerichts zur Anhörung der Gläubiger mit zu großem Aufwand und Verzögerungen verbunden sei, wenn es sich nicht um sehr große oder sanierungssträchtige Verfahren handelt. Allgemeine Zustimmung fand der Vorschlag, dass sich Verzögerungen durch eine Beteiligung der Gläubiger dadurch minimieren lassen, dass schon im Vorfeld eine strukturierte Koordination der Gläubiger stattfindet.

Nach dieser sehr aufschlussreichen Podiumsdiskussion präsentierte zum Abschluss der Veranstaltung der Arbeitskreis zur Verwalterbestellung des VJI die entwickelten Vorschläge.

Im Nachgang der Jahrestagung äußerten sich zahlreiche Teilnehmer sehr zufrieden mit Informationsgehalt und Nutzwert der Vorträge. Der intensive Austausch mit Kollegen und die Dichte an aktuellen Informationen wurden einhellig von allen Beteiligten sehr positiv bilanziert. Die spürbar „junge“ Atmosphäre der Veranstaltung hat den Teilnehmern sehr gut gefallen.

Mit der dritten Jahrestagung hat sich der VJI endgültig in der ersten Liga der Verwalterszene etabliert und ist inzwischen deutlich mehr als ein moderner Nachwuchsverband – hier wird die Zukunft der Branche gestaltet. Leitbild ist das Zitat des österreichischen Schriftstellers *Robert Jungk* mit dem *Dr. Berner* die Jahrestagung einleitete: „Die Welt kann verändert werden, Zukunft ist kein Schicksal“.

ZInsO-Bücher- und Zeitschriftenreport

Handbuch der Justiz 2010/2011

Deutscher Richterbund (Hrsg.), 30. Aufl., 815 S., Preis bis 30.11.2010 74,95 €, danach 89,95 €, C.F. Müller Verlag

Mit inzwischen rd. 30.000 Namen ist das erstmals 1953 und nun in der 30. Auflage erschienene Handbuch der Justiz in den Dimensionen einer mittelgroßen Stadt angekommen und stellt eine Justizlandschaft dar, die weit über die „normale“ Alltagsgerichtsbarkeit hinaus geht und deutlich auch die Spuren der Internationalisierung des Rechts spiegelt. Das inzwischen als „Who is Who“ der deutschen Justiz angenommene Werk gibt einen vollständigen Überblick über die Strukturen und personelle Besetzung der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizverwaltungen in Bund und Ländern sowie der Europäischen Ge-

richtshöfe und der Amtsgerichte. Die darin enthaltenen Namen und Dienststellen werden mit Postanschriften, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen angegeben und machen damit zugleich auch den Wandel hin zu mehr Transparenz und die praktische Relevanz und Nutzbarkeit deutlich. Das Handbuch sichert den schnellen Zugriff auf eine Fülle präziser und sonst nur schwer einzuholender Informationen und erleichtert schon damit die tägliche Arbeit eines jeden Büros sehr deutlich. Dass es zudem auch hin und wieder „Banales“ leistet, wie die Neugier des Nutzers zu befriedigen, Geburtstage aber auch Pensionierungen berechenbar zu machen, ist ein nicht unwillkommener Begleitaspekt. (H.H.)

* Die Rezension dieser Ausgabe wurde bearbeitet von: Hans Haarmeyer (H.H.).